

SATZUNG

der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Queichtalbades

vom 28.05.2020

Der Verbandsgemeinderat hat am 17.03.2020. aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

Für die Benutzung und den Besuch des Queichtalbades werden Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer das Queichtalbad benutzt bzw. besucht.

§ 3

Gebührensätze

Die Gebühren für die Benutzung des Queichtalbades betragen:

<u>Einzeleintritt</u>	
Erwachsene	4,00 €
Kinder/Jugendliche von 6 - 18 Jahren	2,50 €
Schüler/Studenten bis 27 Jahre	3,00 €
Schwerbehinderte ab 50 v.H.	3,00 €
<u>Familienkarten</u>	
zwei Erwachsene & 1 Kind	9,50 €
zwei Erwachsene & 2 Kinder	11,00 €
<u>Zwölfer-Einzelkarten (gültig für 2 aufeinanderfolgende Badesaisons)</u>	
Erwachsene	40,00 €
Kinder/ Jugendliche	25,00 €
Schüler/ Studenten bis 27 Jahre	30,00 €
Schwerbehinderte ab 50 %	30,00 €

Sonderkarten für geschlossene Schul- klassen außerhalb der Verbandsge- meinde	
je Schüler und Lehrperson	1,50 €
Feierabendtarif: (gilt täglich 2 Stun- den vor Schließung des Bades)	
Einzelkartenpreis Erwachsene	3,00 €
Kinder, Jugendliche, Schüler, Studier.	2,00 €
Einzel-Dauerkarten	
Erwachsene	74,00 €
Kinder/Jugendliche von 6 - 18 Jahren	35,00 €
Schüler/Studenten bis 27 Jahre	40,00 €
Schwerbehinderte ab 50 v.H.	40,00 €
Familien-Dauerkarten	
Familienkarte erste/r Erwachsene/r	74,00 €
Familienkarte zweite/r Erwachsene/r	40,00 €
Erste/r Jugendlicher/r 6-18 Jahre *	25,00 €
Zweite/r Jugendliche/r 6-18 Jahre *	15,00 €
weitere Jugendliche	5,00 €

Familien-Dauerkarten gelten auch für Ehepaare u. nachgewiesene eheähnliche Gemein-
schaften

* oder Jugendliche von 18 bis 27 Jahre, die noch zur Schule gehen (Vollzeitschüler) oder
studieren und mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Eltern gemeldet sind.

Karten für Schüler/Studenten oder Schwerbehinderte werden nur nach Vorlage eines gülti-
gen Schüler-/Studentenausweises bzw. Schwerbehindertenausweises (Original) ausgestellt.

Alle ausgestellten Karten gelten nur für die jeweilige Person. Sie sind nicht übertragbar.
Bei Verlust der Dauerkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

Mit Ausnahme der Dauerkarten werden alle Karten an dem Kassenautomaten des Queichtalba-
des ausgegeben.

Saison-Dauerkarten werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich,
Konrad-Lerch-Ring 6, während der Öffnungszeiten beantragt.

Zur Ausstellung der Dauerkarten ist ein Passbild für jeden Dauerkartenbesitzer notwendig.
Auch für die Familienkarten muss für jedes Familienmitglied ein Passbild mitgebracht wer-
den. Dies ist jedoch nur bei der erstmaligen Ausstellung der Dauerkarten nötig.

Einzelkarten, Familienkarten, Sonderkarten für geschlossene Schulklassen außerhalb der
Verbandsgemeinde sowie der Feierabendtarif berechtigen nur zum einmaligen Betreten des
Queichtalbades. Nach dem Verlassen ist ein erneuter Eintritt zu entrichten. Bei Zwölferkar-
ten ist entsprechend ein neuer Eintritt zu entwerfen.

Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

Sonderregelungen:

1. JuLeiCa-Inhaber*innen haben freien Eintritt.
2. Die Mitglieder von Kinder- und Jugendgruppen, deren Betreuungspersonen JuLeiCa-Inhaber*innen sind, zahlen 1,50 € Eintritt pro Person.
3. Ehrenamtskarteninhaber*innen erhalten bei Vorlage der Ehrenamtskarte jeweils 50 % Ermäßigung.
4. Angehörige der Feuerwehren der Verbandsgemeinde erhalten kostenlose Zwölferkarten.
5. Angestellte der Südpfalzwerkstatt mit Betreuungspersonen erhalten für den Betriebs-sport freien Eintritt.
6. Schulen und Kindertagesstätten in Gruppen- bzw. Klassenverband in der Verbandsgemeinde haben freien Eintritt.
7. Die Mitglieder des Schwimm- und Sportvereins Offenbach erhalten Dauerkarten, welche nur zu Trainingszeiten Zugang ermöglichen.
8. Bei Schwimmwettkämpfen erhalten die Teilnehmenden, Trainer*innen und Betreuungspersonen freien Eintritt.
9. Angehörige der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) erhalten zu Trainingszwecken an einem Abend in der Woche, in Absprache mit der Verbandsgemeindeverwaltung, freien Eintritt.
10. Angehörige der Polizei erhalten für den Betriebssport freien Eintritt.
11. Für die Dauer einer kompletten Badesaison können Besucher*innen Spinde mieten.

Hierfür entfällt folgende Gebühr:

- | | |
|-----------------|---------|
| - große Spinde | 20,00 € |
| - kleine Spinde | 5,00 € |

§ 4 Mehrwertsteuer

In den in § 3 festgesetzten Gebühren ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 5 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Gebühren gelten im Übrigen die in § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 in der jeweiligen gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung sowie die im KAG bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, Rechtsbehelfe und Beitreibung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten bisherige Gebührenregelungen für das Queichtalbad außer Kraft.

Ausgefertigt:
Offenbach, den 28.05.2020
gez.

Axel Wassyl
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formfehler beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 Abs. 6. Gemeindeordnung unbeachtlich ist, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Offenbach, den 28.05.2020

Axel Wassyl
Bürgermeister